

## CJD Versmold – Die Aufgaben

Leben Lernen Erleben – Schulen mit Internat

### Wohngemeinschaften im Internat

#### CJD Hilfen zur Erziehung

- integrative Unterbringung im Internat
- Vater/ Mutter + Kind Wohngemeinschaft
- Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen
- Ambulante Flexible Erziehungshilfen
- Tagesgruppe
- Wochengruppe

### Schulische Bildungsangebote

- CJD Gymnasium
  - musischer Zweig
  - Sprachförderung für Migranten
- CJD Realschule
- CJD Hauptschule ab Klasse 7 mit Schwerpunkt
  - der Motivationsförderung für schulumüde Kinder und Jugendliche
  - der Sprachförderung für Migranten

### CJD Orchesterschule

### Ansprechpartner

Knud Schmidt	fon 05423 209-0
Gesamtleiter	
Ludger Steinbrede	fon 05423 209-23
Kaufmännischer Leiter	
Klaus-Peter Brell	fon 05423 209-70
Pädagogischer Leiter	
Johann Jendryczko	fon 05423 209-62
Internatsleitung	
Beate Lilge	fon 05423 209-69
Internatsleitung	
Hans Peter Schmackert	fon 05423 209-40
Schulleiter Gymnasium	
Klaus Blenk	fon 05423 944011
Schulleiter Realschule	
Susanne Beine	fon 05423 472625
Schulleiterin Hauptschule	

## CJD Versmold

Ravensberger Straße 33 \* 33775 Versmold  
fon 05423 209-0 \* fax 05423 209-36  
cjd.versmold@cjd.de \* www.cjd-versmold.de



## Regelungen für die Aufnahme und Betreuung im CJD Versmold

### im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V.

Das CJD Versmold ist eine einmalige pädagogische Einheit der staatlich anerkannten Schulformen Gymnasium, Realschule und Hauptschule mit den pädagogisch differenzierten Wohngemeinschaften im Jugenddorf sowie den stationären, teilstationären und ambulanten flexiblen Hilfen in Trägerschaft des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands, gemeinnütziger e.V.

Das CJD Versmold nimmt Schüler auf ohne Ansehen von Konfession und Herkunft.

Die Schüler sollen lernen, was Mitverantwortung, Mitdenken und Mithandeln bedeutet. Dabei gelten als Richtschnur das christliche Menschenbild und die demokratische Sozialethik.

Ziel des CJD Versmold ist es, jungen Menschen zu helfen, ihr schulisches Ziel zu erreichen und sich in der Gemeinschaft des Jugenddorfes zu einer selbstständigen Persönlichkeit zu entfalten.

Erziehung wird als Förderung des ganzen Menschen begriffen. Der pädagogische Alltag wird auf der Grundlage der christlichen Werte mit der Vision "Keiner darf verloren gehen!" gestaltet.

Stand: 07/2008  
Kostenträger: privat

Träger: Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands  
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Stuttgart Nr. 98  
Vorstand: Hartmut Hühnerbein (Sprecher)  
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz  
73061 Ebersbach · Teckstraße 23  
cjd@cjd.de · www.cjd.de  
CJD Steuer-Nr. 63089/00535

CJD Versmold  
Ravensberger Straße 33 · 33775 Versmold  
fon 05423 209-0 · fax 05423 209-36  
cjd.versmold@cjd.de · www.cjd-versmold.de  
Bankverbindung: WGZ-Bank (BLZ 300 600 10)  
Kto.-Nr. 2 175 392 817

## Inhaltsverzeichnis

1	Aufnahme und Anmeldung	Seite 3
2	Austritt und Abmeldung	Seite 4
3	Kostenregelung	Seite 5
4	Schule	Seite 6
5	Jugenddorfordnung	Seite 7
6	Ferien und Heimreisen	Seite 7
7	Taschengeld und persönlicher Bedarf	Seite 8
8	Zusammenarbeit mit den Erziehungs- berechtigten	Seite 9
9	Haftung und Versicherung	Seite 10
10	Krankenversicherung, Notfallurlaubnis	Seite 10
11	Sonstiges	Seite 11

Bestandteile dieser Regelungen sind

- der Schulvertrag und
- die Jugenddorfordnung

in der jeweils gültigen Fassung.

---

Im folgen Text wird für die bessere Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. So steht z.B. die Bezeichnung „Schüler“ sowohl für „Schülerinnen“ als auch „Schülern“. Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ wird synonym auch für „Eltern“ angewendet.

- 11.2 Neben den üblichen persönlichen Gegenständen ist die im Merkblatt aufgeführte Mindestausrüstung mitzubringen. Alle Wäsche- und Bekleidungsstücke sollten mit vollem Namen gekennzeichnet sein.
- 11.3 Fahrräder und Sportgeräte können in das Jugenddorf mitgebracht werden.
- 11.4 Die Benutzung von Handys, Computern und technischen Geräten regelt die Jugenddorfordnung. Für die notwendige Anmeldung bei der GEZ obliegt die Verantwortung den Erziehungsberechtigten/ Schülern.
- 11.5 Das Führen und Halten eines motorisierten Kraftfahrzeuges sowie das Trampeln und Mitfahren in Kraftfahrzeugen regelt die Jugenddorfordnung.
- 11.6 Die Teamleitung ist zuständig für die Belegung der einzelnen Wohngruppen und Zimmer nach pädagogischen Gesichtspunkten. Sie ist zur Verlegung der Schüler aus pädagogischen und organisatorischen Gründen berechtigt.
- 11.7 Für alle Schüler die im Jugenddorf wohnen bleibt der Heimatort im Sinne des BGB Hauptwohnsitz. Vermold wird Nebenwohnsitz. Die Anmeldung bei der Stadt Vermold wird seitens des Jugenddorfes vorgenommen. Hierzu ist eine Kopie des Kinder- oder Personalausweises vorzulegen.

**Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.**

## 9 Haftung und Versicherung

- 9.1 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, für alle von ihren Kindern verursachten Schäden zu haften. Das CJD Vermold ist berechtigt, die von den Schülern verursachten Schäden sofort unter Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten beseitigen zu lassen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.
- 9.2 Das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. haftet nicht für Beschädigungen oder den Verlust der von den Schülern eingebrachten Sachen.
- 9.3 Für vergessene oder zurückgelassene Sachen unterschiedener Schüler ist die Haftung seitens des CJD Vermold grundsätzlich ausgeschlossen.

## 10 Krankenversicherung, Notfalllaubnis

- 10.1 Die Erziehungsberechtigten erteilen dem CJD Vermold die Genehmigung, bei medizinisch notwendigen Operationen, im Falle des Nichterreichens der Erziehungsberechtigten, die Operationserlaubnis (Notfalllaubnis) zu erteilen. Falls volljährige Schüler bei akuter Gefahr den ärztlichen Eingriff verweigern, ist das CJD Vermold jeglicher Verantwortung enthoben.
- 10.2 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) sicher zu stellen. Dem CJD entstandene Auslagen für ärztliche Versorgung werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## 11 Sonstiges

- 11.1 Bei nicht schriftlich untersagter Einwilligung erlauben die Erziehungsberechtigten ihrem Kind die Teilnahme an den im Jugenddorf stattfindenden Freizeitmaßnahmen, Ausflügen und Sportveranstaltungen.

## 1 Aufnahme und Anmeldung

- 1.1 Aufnahme in das CJD Vermold finden Schüler, die die Reife und Eignung für die gebotene und gewählte Schulform mitbringen.
- 1.2 Maßgeblich sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 1.3 Vor der Aufnahme ist die persönliche Vorstellung des Schülers und der Erziehungsberechtigten bei der Teamleitung des Internates erforderlich.
- 1.4 Für die Aufnahme sind der Schulleiter und der Teamleiter Internat gemeinsam zuständig.
- 1.5 Aufnahmen erfolgen in der Regel zu Beginn des Schuljahres, sind aber auch während des Schuljahres möglich.
- 1.6 Es gilt im beiderseitigen Interesse eine Probezeit von sechs Monaten.
- 1.7 Mit Unterzeichnung des „Anmelde- und Aufnahmevertrages“ (FB 03.01.01.01) erkennen die Erziehungsberechtigten die „Regelungen für die Aufnahme und Betreuung“ an.
- 1.8 In allen Angelegenheiten des Vertrages verkehrt das CJD Vermold nur mit den Erziehungsberechtigten. Auch bei Volljährigkeit eines Schülers bleibt der Vertrag bestehen. Der Schüler verpflichtet sich, mit Beginn der Volljährigkeit die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen auch weiterhin einzuhalten.
- 1.9 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 1.10 Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist das Amtsgericht in Halle (Westf.).

## 2 Austritt und Abmeldung

- 2.1 Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung oder mit Ablauf des Schuljahres (31.07.), in dem der Schüler das Abschlusszeugnis erhält.
- 2.2 Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch bei Besuch einer weiterführenden Klasse/ Schulform.
- 2.3 Der Anmelde- und Aufnahmevertrag kann nur zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, schriftlich gekündigt werden.
- 2.4 Während der 6-monatigen Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Vertragspartnern gelöst werden.
- 2.5 Der Schüler kann durch das CJD Vermold bei groben Verstößen gegen die bestehende Ordnung fristlos entlassen werden. Eine sofortige Entlassung erfolgt insbesondere, wenn
- bei der Anmeldung entscheidende gesundheitliche, charakterliche oder sonstige wesentliche Tatsachen verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden,
  - die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen gegenüber Wohngemeinschaft und Schule nicht nachkommen,
  - die Erziehungsberechtigten durch ihr Verhalten das notwendige Vertrauensverhältnis stören,
  - der Schüler durch sein Verhalten andere Jugendliche gefährdet, sich eines schweren Verstoßes gegen die Schul- oder Jugendordnung schuldig macht oder den schulischen Anforderungen trotz wiederholter Ermahnungen nicht genügt.

- 7.2 Das Taschengeld steht den Schülern für persönliche Ausgaben zur Verfügung. Es wird wöchentlich ausbezahlt. Es beträgt zurzeit für

10-11-jährige	€ 5,00
12-jährige	€ 6,00
13-jährige	€ 7,00
14-jährige	€ 8,00
15-jährige	€ 9,00
16-jährige	€ 10,00
17-jährige	€ 12,00
ab 18-jährige	€ 18,00

- 7.3 Bei allen notwendigen sonstigen Ausgaben erhalten die Schüler im Bedarfsfall eine Sonderauszahlung. Es wird darauf geachtet, dass sich diese Ausgaben in Grenzen halten.
- 7.4 Aus pädagogischen Gründen ist es nicht erwünscht, dass die Schüler weitere Geldzuwendungen erhalten.

## 8 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- 8.1 Um den bestmöglichen Erfolg während des Aufenthaltes im CJD Vermold zu sichern, ist eine positive Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten unerlässlich.
- 8.2 Nach vorheriger Terminabsprache stehen die Jugendleiter, Teamleitung Internat und auch die Pädagogische Leitung für ein Gespräch zur Verfügung.
- 8.3 In allen Angelegenheiten des Vertrages verkehren ausschließlich die Vertragspartner miteinander.

- 6.6 Die Ferienzeiten richten sich nach der Ferienverordnung für öffentliche Schulen im Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- 6.7 Für die Ferienzeiten ist ein Aufenthalt im Jugenddorf ausgeschlossen, sofern nicht über Leistungsvereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden.
- 6.8 Die Wohnräume der Schüler können während der Ferien durch die Gesamtleitung anderweitig belegt werden.
- 6.9 Persönliches Eigentum der Schüler ist für die Zeit der Ferien mit nach Hause zu nehmen oder in dafür bestimmte Räume im Jugenddorf aufzubewahren. Eine Haftung seitens des CJD Vermolds ist hierbei ausgeschlossen.

## **7 Taschengeld und persönlicher Bedarf**

- 7.1 Für jeden Schüler wird in der Verwaltung des Jugenddorfes ein persönliches Konto eingerichtet. Entsprechend der zu erwartenden monatlichen Ausgaben für Taschengeld, Schulartikel, Hygienebedarf, Heimfahrtkosten u.s.w. wird seitens der Erziehungsberechtigten/ Kostenträger ein festgesetzter Betrag im Monat eingezahlt. Die Erziehungsberechtigten/ Kostenträger erhalten hierüber für jedes Quartal eine Abrechnung. Forderungen werden in Rechnung gestellt, Guthaben werden auf das nächste Quartal übertragen.

- 2.6 Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Wohnrecht und das Schulverhältnis.
- 2.7 Eine Fortführung des Schulbesuches als externer Schüler ist nicht möglich.
- 2.8 Die unter 2 beschriebenen Regelungen ersetzen ausnahmslos die unter §6 formulierten Regelungen des mit geltenden Schulvertrages. Der §6 des CJD Schulvertrages ist somit für Internatsschüler nichtig.

## **3 Kostenregelung**

- 3.1 Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit einem Elternbeitrag am Ausgleich der pädagogischen und sachlichen Kosten (Wohngemeinschaftskosten). Der Elternbeitrag ist ein Teilbetrag der Gesamtkosten für den Schüler. Bei Abwesenheit erfolgt keine Verrechnung oder Rückvergütung.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Jahresschuld. Das Schuljahr umfasst 12 Monate (01.08.–31.07.). Auch für Schüler, die mit einem Abschlusszeugnis oder aus einem anderen Grund die Schule vorzeitig verlassen, ist der volle Beitrag bis zum Ende des Schuljahres (31.07.) zu zahlen.
- 3.3 Bei nicht fristgerechter Kündigung ist der Elternbeitrag bis zum nächsten Kündigungstermin zu zahlen.
- 3.4 Die Wohngemeinschaftskosten werden für den Eintritts- und Austrittsmonat voll berechnet.
- 3.5 Die Zahlungen sind jeweils monatlich im Voraus zu leisten und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3.6 Bei Kostenbeteiligung oder Kostenübernahme der Kosten durch einen öffentlichen Kostenträger gelten die amtlich vereinbarten Leistungsentgelte.

- 3.7 Beim Eintritt in das CJD Versmold ist eine einmalige Monatsrate des Wohngemeinschaftskostensatzes als Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- 3.8 Das CJD Versmold kann den Elternbeitrag verändern und der Kostensituation anpassen. Änderungen werden vorher den Erziehungsberechtigten durch einfachen Brief mitgeteilt.
- 3.9 Taschengeld, Lehr- und Lernmittel, Schreib-, Zeichen- und Bastelmaterial, Unterricht außerhalb des Schulunterrichtes, Ausflüge, Klassenfahrten, Hygienebedarf, Wäschereinigung, Arzt- und Arzneikosten, Fahrtgelder, Vereinsbeiträge, Beiträge GEZ u.a.m. sind im Elternbeitrag nicht inbegriffen. Für die Sicherstellung persönlicher Ausgaben des Schülers ist zusätzlich ein monatlicher Betrag nach Bedarf im Voraus zu leisten.
- 3.10 Bei Zahlungsverzug von drei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen ist das CJD Versmold zur fristlosen Aufhebung des Vertrages berechtigt.
- 3.11 Werden die Wohngemeinschaftskosten von einer anderen Person übernommen, so ist die Kostenübernahmeerklärung vor Aufnahme des Schülers bzw. direkt nach Bewilligung vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, evtl. nicht refinanzierte Kosten zu übernehmen.

#### **4 Schule**

- 4.1 Die Christophorusschulen des CJD Versmold (Gymnasium, Realschule, Hauptschule) sind staatlich anerkannt. Ihr Unterricht orientiert sich an den Lehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen und Prüfungsordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Die Teilnahme am Religionsunterricht ist für alle Schüler verpflichtend.

#### **5 Jugenddorfordnung**

- 5.1 Das Leben im CJD Versmold wird durch die Jugenddorfordnung geregelt.
- 5.2 Die Jugenddorfordnung ist die Grundlage für ein gemeinschaftsbildendes Zusammenleben. Sie ordnet den Tagesablauf und das Verhalten nach innen und außen.
- 5.3 Die Jugenddorfordnung ist Bestandteil des Anmelde- und Aufnahmevertrages. Sie wird Erziehungsberechtigten und Schülern bekanntgegeben, die sich damit zur Einhaltung dieser Ordnung verpflichten.

#### **6 Ferien und Heimreise**

- 6.1 Alle Schüler können an schulfreien Tagen und an den Wochenenden nach Hause fahren.
- 6.2 Besondere Veranstaltungen wie z.B. Schulfeste, Sportwettkämpfe, Entlassfeiern können auch am Samstag stattfinden. Diese Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.3 Es können Schwerpunktheimfahrtwochenenden festgelegt werden, an denen alle Schüler die Gelegenheit nutzen sollten, nach Hause zu fahren.
- 6.4 Die Abreise in die Wochenenden sollte freitags jeweils bis 18.00 Uhr erfolgen. Die Anreise am Rückreisetag ist zwischen 17.00 und 20.00 Uhr vorgesehen. Die An- und Abreise erfolgen in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr.
- 6.5 Je nach Anzahl der verbleibenden Schüler an den Wochenenden werden aus organisatorischen und aufsichtsrechtlichen Gründen insbesondere die minderjährigen Schüler in einem Haus der Wohnbereiche untergebracht.